



Beschlussvorlage Nr.: 1077/2011-2016

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	23.05.2016			
Verwaltungsausschuss	25.05.2016			

28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Kesselhofskamp) und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - 2. Änderung; Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zu den Planentwürfen und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, den IV. Flächennutzungsplan zum 28. Mal im Teil A, Kernstadt (Kesselhofskamp) zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – Kesselhofskamp-Süd – 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Das Änderungs- bzw. Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt den Planentwürfen zu und beschließt, die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Begründung:

Die Fa. Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Die Biogasanlage Heilemann I versorgt auch das Satelliten Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort „Zum Eichhoop 2b“ in Rotenburg.

In den aktuellen Entwürfen der Düngeverordnung, der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und dem EEG 2016 (Erneuerbare Energien Gesetz) wird eine Erhöhung der Lagerzeiten für Gärreste aus Biogasanlagen gefordert. Das Vorhalten von Lagerkapazität dient der Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächen-gewässern, durch deren Ausbringung zu Zeiten, in denen die ausgebrachten Nährstoffe nicht durch Pflanzen aufgenommen werden. Demnach ist die Lagerkapazität am Standort der Biogaserzeugung für Gärreste von einem Lagerzeitraum von bislang sechs, auf zukünftig neun Monate zu erhöhen.

Um diesen anstehenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden ist die Fa. Biogas Heilemann GmbH & Co. KG, als Vorhabenträgerin des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und Betreiberin der Biogasanlagen am Kesselhofskamp verpflichtet, zusätzliche Gärrestlagerkapazitäten am Standort zu errichten. Darüber hinaus sollen zwei Folienbecken für verschmutztes Niederschlagswasser aus den beiden Biogasanlagen errichtet werden.

Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 0,6 ha und ist Bestandteil des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Biogasanlage Kesselhofskamp –Süd“ vom 09.01.2007, mit dem die Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb der bestehenden Biogasanlagen geschaffen wurde.

Die Umsetzung der Planung erfordert eine Änderung des Bebauungsplans.

Der Änderungsbereich beschränkt sich auf eine derzeit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (SPE-Fläche) von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche und einen bislang für die Regenwasserrückhaltung vorgesehene private Grünfläche im Osten des ursprünglichen Bebauungsplans.

Da die SPE-Fläche auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird eine Anpassung an die Planung im Parallelverfahren erforderlich.

Die Planung dient dem Ziel zusätzliche Lagerkapazitäten für die bestehenden Biogasanlagen zu schaffen. Die bisher zulässige installierte elektrische Leistung von maximal 1,3 MW bleibt unverändert. Da die geplanten Gärrestebehälter fest abgedeckt werden und die geplante Oberflächenwasserlagune kein relevantes Emissionspotential besitzt, kommt es unter den gegebenen Annahmen zu keinen zusätzlichen Geruchsimmissionen an den Immissionsorten im Umfeld des Betriebes.

Andreas Weber

Anlagen:

1. Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
2. Entwurf Begründung mit Änderungsplanung